

Umgangsrecht in Zeiten von Corona

In unserer Corona-Sonderinfo vom 26. März 2020 haben wir uns zur Ausübung des Umgangsrechts während der Corona-Pandemie positioniert. Inzwischen konkretisieren sich die Anwendungshinweise und rechtlichen Eckdaten, die trotz wieder steigender Infektionszahlen/-risiken wohl den Umgang über Gewalt- und Infektionsschutz stellen.

In vielen Eindämmungsverordnungen der einzelnen Bundesländer sind die Sorge- und Umgangsrechte ausdrücklich von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen worden bzw. bei der Zählung von Haushalten werden Kinder unter 12 Jahre ausdrücklich ausgenommen. Diese Vorschriften des Infektionsschutzes reichen in die familienrechtlichen Beurteilungsmaßstäbe hinein. Dies bedeutet aber nicht, dass individuelle Risiken und persönliche Kriterien nicht berücksichtigt werden können. Dazu muss dann entsprechend argumentiert werden.

Aber: OLG Braunschweig, Beschl. v. 20.05.2020 - 1 UF 51/20

Corona-Krise: OLG entscheidet über Umgangsrecht mit Kindern

Die Corona-Pandemie führt grundsätzlich nicht dazu, dass dem nicht betreuenden Elternteil der Umgang mit seinem Kind verweigert werden kann. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn der Kontakt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, etwa wegen Quarantäne, Ausgangssperre oder der Covid 19-Infektion eines Elternteils. Das hat das OLG Braunschweig entschieden.

Darum geht es

Der Vater des fast sechsjährigen Mädchens hatte beim Familiengericht in Braunschweig eine Umgangsregelung erwirkt, die Kontakte mit seiner Tochter am Wochenende mit Übernachtungen vorsah. Das Kind lebt im Haushalt seiner Mutter, die das alleinige Sorgerecht ausübt.

Dagegen hatte die Mutter Beschwerde zum Oberlandesgericht eingelegt und hierfür Verfahrenskostenhilfe beantragt.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Antrag hatte keinen Erfolg. Der 1. Familiensenat des OLG Braunschweig hat entschieden, dass der Umgang mit dem Vater dem Kindeswohl dient.

Die Mutter sei auch nicht berechtigt, die Kontakte aufgrund der Corona-Pandemie zu verweigern. Die Pandemie biete weder einen Anlass, bestehende Umgangsregeln abzuändern, noch den Umgang auszusetzen.

Auch wenn der Vater und das Kind nicht in einem Haushalt leben würden, sei der Umgang nicht verboten.

Nach den Verordnungen, die anlässlich der Corona-Pandemie ergangenen sind, gilt demnach zwar durchgängig das Gebot, Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Haushalts gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Das OLG Braunschweig betonte jedoch, dass der Umgang zwischen einem nicht betreuenden Elternteil und seinem Kind zu dem absolut notwendigen Minimum zwischenmenschlicher Kontakte gehört.



Etwas Anderes gelte nur dann, wenn der Kontakt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sei, etwa wegen Quarantäne, Ausgangssperre oder der nachweislichen Infektion des umgangsberechtigten Elternteils oder eines Angehörigen seines Haushalts mit Covid 19.

Die Erkrankung des Kindes selbst stehe einem Umgang dagegen grundsätzlich nicht entgegen, weil auch der zum Umgang berechtigte Elternteil sein krankes Kind versorgen und pflegen könne.

Das OLG Braunschweig hat zudem auf folgendes vorsorglich hingewiesen: Zu einer Testung des umgangsberechtigten Elternteil nur dann gefordert werden könne, wenn hierfür die Voraussetzungen nach den von den Gesundheitsämtern vorgegebenen Richtlinien gegeben sind. Das sei z.B. das Vorliegen Covid 19- typischer Symptome oder der Kontakt mit einer erkrankten Person.

Quelle: OLG Braunschweig, Pressemitteilung v. 03.06.2020

Weitere Entscheidungen anderer Gerichte stellen sich wie folgt dar:

- Das AG München hat eine Umgangsregelung "umgewandelt" und den Kindesvater das Kind im Homeoffice betreuen lassen statt in der von der Kindesmutter abgeleiteten Notbetreuung der Kita. Das Aktenzeichen ist uns nicht bekannt, lediglich das des OLG München zur Beschwerde der Mutter gegen die versagte Verfahrenskostenhilfe, Beschluss v. 16.4.2020 – 26 WF 407/20.
- Das AG Frankfurt a. M. hat mit Beschluss vom 9.4.2020 456 F 5092/20 das Umgangsrecht über das Infektionsrisiko gestellt.
- Das AG Frankfurt a. M., Beschluss vom 16.04.2020, 456 F 5086/20 EAUG, hat ebenfalls einer Mutter Ordnungsgeld auferlegt, als diese das Umgangsrecht aussetzte.
- Das OLG Brandenburg hat am 3.4.2020 13 UFH 2/20 entschieden, dass der Verstoß der umgangsberechtigten Person gegen "Corona-Auflagen" nicht ausreicht, um das Umgangsrecht zu beschränken (das würde über die Infektionsschutzregeln ausreichend sanktioniert werden können).
- Im Fragenkatalog des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter: https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/SorgeUmgangsrecht/Corona Umgangsrecht node.html finden sich einige Argumente für und gegen die Verpflichtung zum Umgangsrecht.

Es ist also eher nicht möglich, sich mit Blick auf die Infektionsgefahr auf eine Reduzierung oder Abänderung des Umgangsrechts zu beziehen, wenn nicht ganz besondere Risiken vorgetragen werden können.

Eventuell könnten Auflagen des Gesundheitsamts, die ja teilweise für Frauenhäuser gelten, wie z.B. eine vorgeschaltete Testung oder ein Aufenthalt in einer gesonderten Quarantäne-Wohnung, als Argument gegen das Risiko einer Ansteckung beim Umgang und damit eines Infektionseintrages angebracht werden.

Inwieweit sich jetzt angesichts der Reisebeschränkungen mit Hinweis auf – auch innerdeutsche – Risikogebiete die Argumentation noch einmal verändern lässt, bleibt abzuwarten.